



# ANTRAG

*Antrag an die 85. Bundesversammlung 2019*

*Antragsteller\*in: Bundesvorstand, Tine von Krause (Bundesreferentin Wölflingsstufe)*

*Tagesordnungspunkt: 2. Anträge*

*Status: Zurückgezogen*

## **A11: Geschäftsfähigkeit von Mitgliedern U7, Satzungsänderung Ziffer 20**

### **Antragstext**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:
- 2 "20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- 3 • der Stammesvorstand;
- 4 • pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten,  
5 Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden;
- 6 • ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen;
- 7 • je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und  
8 Roverstufe;
- 9 • die Elternvertretung.
- 10 Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen. **Die**  
11 **Delegierten müssen mindestens das siebte Lebensjahr vollendet haben."**

### **Begründung**

Kinder unter sieben Jahren sind geschäftsunfähig. Sie können keine rechtlich verbindlichen Willenserklärungen abgeben (§ 105 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) und damit selbst keine Rechtsgeschäfte abschließen. Im Rechtsverkehr müssen immer die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für sie handeln. In der Regel sind das beide Elternteile (§ 1626 BGB). Ausschlaggebend ist hier, wer das Sorgerecht ausübt.

Bei der Ausübung der Mitgliederrechte in der Stammesversammlung müssten also immer die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für die unter siebenjährigen Wölflinge handeln. Für den Stamm würde das bedeuten, dass er es bei sechsjährigen und damit geschäftsunfähigen Wölflingen ausnahmslos mit deren Eltern zu tun hat.

Deshalb sollte unsere Satzung bei den Wölflingen differenzieren und bei den unter Siebenjährigen das Stimmrecht ausschließen. Das ist deswegen sinnvoll, weil dann nicht geprüft werden muss, ob die Zustimmung der Eltern vorliegt.

Dagegen braucht das Rede- und Antragsrecht nicht beschränkt werden, weil hiermit keine rechtlichen Folgen verbunden sind und folglich keine Einbindung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter nötig ist. Eine angemessene Beteiligung an der Stammesarbeit wird im Gegenteil dahin gehen, wenigstens ein Mitreden zu erlauben, wenn schon die Mitbestimmung nicht möglich ist.

Anders als das Stimmrecht sollte somit die Teilnahme an der Stammesversammlung nicht generell versagt werden.

**PDF**

Alt	Neu
<p>20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Stammesvorstand;</li> <li>- pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden;</li> <li>- ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen;</li> <li>- je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe;</li> <li>- die Elternvertretung.</li> </ul> <p>Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.</p>	<p>20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Stammesvorstand;</li> <li>- pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden;</li> <li>- ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen;</li> <li>- je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe;</li> <li>- die Elternvertretung.</li> </ul> <p>Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen. <b>Die Delegierten müssen mindestens das siebte Lebensjahr vollendet haben.</b></p>